



Dr. Hans-Peter Uhl
Mitglied des Deutschen Bundestages
Innenpolitischer Sprecher der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion



Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
17(4)205



Gisela Piltz
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Innenpolitische Sprecherin der
FDP-Bundestagsfraktion

Herrn
Wolfgang Bosbach, MdB
Vorsitzender des Innenausschusses

im Hause
Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de
Per Fax: 36994

Berlin, 7. März 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit übersenden wir einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und der FDP zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“, BT-Drucksache 17/4401 und bitten diesen auch den Sachverständigen für die Anhörung am 14. März 2011 zeitnah zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Peter Uhl MdB

Gisela Piltz MdB

**Änderungsantrag
der Fraktionen CDU/CSU und FDP
im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum
besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer
aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache **17/4401** mit folgenden Maßgaben, im Übrigen
unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und
Heranwachsenden“

b) Nach der Angabe zu § 88 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 88a Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit
Integrationsmaßnahmen“.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist festzustellen, ob
der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen
Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„War oder ist ein Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44a Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis jeweils auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen oder noch nicht den Nachweis erbracht hat, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist.“

3. Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

,3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

"§ 25a

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und

3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,

sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

(2) Dem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben."

4. In § 29 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 4 bis 5,“ die Angabe „§ 25a Absatz 1 und 2,“ eingefügt.'

4. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

,5. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „dreijährigen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird der Teilsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist“.

cc) Der ursprüngliche Teilsatz wird als neuer Satz 3 eingefügt.

5. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7.

6. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

,8. In § 44a wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Teilnahmeverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erlischt außer durch Rücknahme oder Widerruf nur, wenn der Ausländer ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen hat.“

7. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

,9. Dem § 51 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Nummer 6 und 7 erlischt der Aufenthaltstitel eines Ausländers nicht, wenn er die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise, wieder einreist.“

8. Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 11 eingefügt:

,10. In § 55 Absatz 3 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 60a Abs. 2“ die Angabe „und 2b“ eingefügt.

11. Nach § 60a Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

“(2b) Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft

leben, ausgesetzt werden.“

9. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 12 und 13.

II. Artikel 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In Absatz 6 werden nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „, dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes“ eingefügt.“

III. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

,

Artikel 8

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Abschnitt I der Anlage zu der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 Spalte A Buchstabe c werden nach Doppelbuchstabe ll folgende Doppelbuchstaben mm bis oo eingefügt:

„mm) § 25a Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)

erteilt am

befristet bis

nn) § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)

erteilt am

befristet bis

oo) § 25a Absatz 2 Satz 2 (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)

erteilt am

befristet bis“

2. In Nummer 10 Spalte B wird zu den neuen Doppelbuchstaben mm bis oo aus der Spalte A die Angabe „(2)*“ eingefügt.
3. In Nummer 17 Spalte A wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2b erteilt am befristet bis widerrufen am“
4. Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
5. In Nummer 17 Spalte B wird zu dem neuen Buchstaben e aus der Spalte A die Angabe „(2)“ eingefügt.‘

IV. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 9.

Begründung

Zu Nummer I (Artikel 1)

Zu Nummer I.1 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 25a in das Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer I.2 (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b)

§ 8 Absatz 3 stellt tatbestandlich bislang ausschließlich auf die ordnungsgemäße, nicht jedoch auf die erfolgreiche Integrationskursteilnahme ab. Integrationspolitisch kommt es allerdings darauf an, dass der Ausländer den Integrationskurs auch erfolgreich abschließt. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn der Ausländer im Sprachtest die für das Sprachniveau B1 erforderliche Punktzahl nachgewiesen und den bundeseinheitlichen Test zum Orientierungskurs bestanden hat (vgl. § 43 Absatz 2 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 17 Absatz 2 Integrationskursverordnung (IntV)). Um die Betroffenen nicht nur zu einer ordnungsgemäßen Teilnahme, sondern stärker als in der Vergangenheit auch zu einem erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses anzuhalten, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel jeweils auf höchstens ein Jahr befristet werden, bis der Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen oder der Nachweis erbracht wurde, dass die Integration anderweitig erfolgt ist. Auf diese Weise wird den Betroffenen verdeutlicht, dass zwischen Aufenthaltsstatus und Integrationsfähigkeit ein Zusammenhang besteht; für die Ausländerbehörde ergibt sich die Möglichkeit, auf Betroffene motivierend einzuwirken. Von einer Beschränkung der Verlängerung um lediglich ein Jahr kann abgesehen werden, wenn der Ausländer nicht nur vorübergehende, sondern dauerhafte berechtigte Gründe dafür vorbringt, dass er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Weist der Ausländer nach, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben in Deutschland anderweitig erfolgt ist, ist das mit der Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme verfolgte Ziel erreicht. In diesem Fall besteht daher kein Bedürfnis, den Ausländer zu einem erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses anzuhalten.

Zu Nummer I.3 (Artikel 1 Nummern 3 und 4)

Zu Artikel 1 Nummer 3

Durch den neu geschaffenen § 25a wird geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden, die – jedenfalls teilweise – in Deutschland aufgewachsen sind, eine eigene Aufenthaltsperspektive eröffnet, wenn sie sich in Deutschland gut integriert haben.

Zu Absatz 1

Die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die ein jugendlicher bzw. heranwachsender Geduldeter erfüllen muss, damit ihm ein eigenständiger Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Sie sind an die Regelung des Wiederkehrrechts in § 37 angelehnt, mit den dortigen Voraussetzungen aber nicht identisch.

Der Geduldete muss vor Vollendung des 14. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sein, sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung hier aufgehalten haben und entweder seit sechs Jahren erfolgreich eine Schule besuchen oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben; Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Zudem muss aufgrund seiner bisherigen Integrationsleistungen gewährleistet erscheinen, dass er sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen wird. Die Formulierung entspricht der in § 32 Absatz 2 und § 104a Absatz 2 verwendeten Formulierung zur Konkretisierung einer positiven Integrationsprognose. Bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden kann in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 müssen grundsätzlich erfüllt sein. Allerdings ist die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts während der Zeit der schulischen und beruflichen Ausbildung oder des Studiums nicht erforderlich.

Die Titelerteilung ist zu versagen, wenn die Abschiebung des Geduldeten aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund einer Identitätstäuschung nicht erfolgen kann. Zugerechnet werden dem Geduldeten eigene Täuschungshandlungen, nicht aber ein Täuschungsverhalten der Eltern. Voraussetzung für die Titelerteilung ist entsprechend den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aber, dass die Identität des Geduldeten geklärt ist und die Passpflicht erfüllt wird.

Zu Absatz 2

Die gemeinsam personensorgeberechtigten Eltern beziehungsweise der allein personensorgeberechtigte Elternteil eines Minderjährigen, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, können ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie ein Fehlschlagen der Abschiebung nicht selbst zu verantworten haben und durch eigene Leistungen den Lebensunterhalt vollständig sichern können. Die Fähigkeit zur Lebensunterhaltssicherung muss sich dabei auf die gesamte familiäre Bedarfsgemeinschaft, also auch auf den Lebensunterhalt des Ehegatten und der in der familiären Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder beziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. 11. 2010, 1 C 20.09 und 1 C 21.09). Wie sich aus § 2 Absatz 3 Satz 1 ergibt, setzt die Lebensunterhaltssicherung auch das Bestehen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes voraus.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 kann – wie auch die Erlaubnis nach Absatz 1 – nach den allgemeinen Regeln (§ 8) verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch dann möglich, wenn das Kind, von dem die Eltern ihre Aufenthaltserlaubnis ableiten, mittlerweile volljährig geworden ist. Das Tatbestandsmerkmal „Eltern eines minderjährigen Ausländers“ ist nach seinem Sinn und Zweck nur bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2, nicht aber bei deren Verlängerung anwendbar (vgl. allgemein Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, 71. Aktualisierung Oktober 2010, § 8 AufenthG Rn 5).

Einen Aufenthaltstitel können auch minderjährige Kinder erhalten, die mit ihren Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzen, in familiärer Gemeinschaft leben.

Zu Absatz 3

Personen, die erhebliche Straftaten begangen haben, sind von der Regelung in Absatz 2 auszuschließen. Die Grenze für zu berücksichtigende Straftaten entspricht der Regelung in § 104a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines neuen § 25a. Die Änderung bewirkt einen Ausschluss des Familiennachzugs in Fällen des § 25a.

Zu Nummer I.4 (Artikel 1 Nummer 5)

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben bb und cc

Durch die Ergänzung von Satz 2 um einen weiteren Halbsatz wird klargestellt, dass die Unzumutbarkeit des Festhaltens an der ehelichen Lebensgemeinschaft insbesondere dann anzunehmen ist, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt durch den stammberechtigten Ausländer ist. Dies entspricht der bisherigen Anwendungspraxis, wie sie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (Nr. 31.2 ff.) festgeschrieben ist. Im Interesse von Gewaltopfern in der Ehe erfolgt diese klarstellende Regelung nunmehr unmittelbar im Gesetz: Sie können sich auf die Härtefallregelung in § 31 Absatz 2 berufen und einen Aufenthaltstitel erhalten, auch wenn die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht drei Jahre bestanden hat.

Der bisherige letzte Halbsatz von Satz 2 wird neuer Satz 3.

Zu Nummer I.5 (Artikel 1 Nummern 6 und 7)

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer I.6 (Artikel 1 Nummer 8)

Die Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 knüpft an das Bestehen eines Teilnahmeanspruchs nach § 44 an. Der neue § 44a Absatz 1a stellt klar, dass es sich hierbei lediglich um eine Entstehungsakzessorietät handelt. Ist die Teilnahmeverpflichtung nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entstanden, besteht sie unabhängig von dem Teilnahmeanspruch nach § 44 fort. Das bedeutet, dass das Erlöschen des Teilnahmeanspruchs nach § 44 Absatz 2 (zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels) nicht auch zum Erlöschen der Teilnahmeverpflichtung führt. Vielmehr erlischt die Teilnahmeverpflichtung grundsätzlich erst dann, wenn der Ausländer nachweist, dass er ordnungsgemäß an dem Integrationskurs teilgenommen hat. Ordnungsgemäß ist die Teilnahme, wenn ein Teilnehmer so regelmäßig am Kurs teilnimmt, dass ein Kurserfolg möglich ist und der Lernerfolg insbesondere nicht durch Kursabbruch oder häufige Nichtteilnahme

gefährdet ist, und der Ausländer am Abschlusstest teilnimmt (vgl. § 14 Absatz 5 Satz 2 IntV).

Zu Nummer I.7 (Artikel 1 Nummer 9)

Die Einfügung der Worte „seit der Ausreise“ in § 51 Absatz 4 dient der Klarstellung und der Angleichung an Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 2a des Gesetzentwurfs), in dem die gleiche Formulierung verwendet wird.

Zu Nummer I.8 (Artikel 1 Nummern 10 und 11)

Zu Artikel 1 Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 60a Absatz 2a (siehe Artikel 1 Nummer 11).

Zu Artikel 1 Nummer 11

Die Regelung trägt dem durch Artikel 6 GG gewährleisteten Schutz der Familie Rechnung. In den Fällen, in denen die Eltern nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a Absatz 2 erfüllen, soll bei Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25a Absatz 1 an das minderjährige Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit die Abschiebung zur Ermöglichung der Ausübung der Personensorge ausgesetzt werden. Keine Aussetzung erfolgt, soweit Eltern das Sorgerecht entzogen wurde.

Eine Aussetzung der Abschiebung soll auch für minderjährige Kinder erfolgen, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit ihren Eltern leben.

Zu Nummer I.9 (Artikel 1 Nummern 12 und 13)

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer II (Artikel 3 Nummer 2)

Die Ergänzung der bereits vorgesehenen Änderung in § 58 Absatz 6 AsylVfG um die Worte „dem Gebiet eines Landes“ dient der Klarstellung, dass die Landesregierungen berechtigt sind, die vorübergehende Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber auch auf das gesamte Gebiet ihres Landes zu erweitern.

Zu Nummer III (Artikel 8)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu §§ 25a und 60a Absatz 2b neu Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer IV

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung des Gesetzentwurfs.